

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts durch eine unionsweit einheitliche Regelung zu Beginn und Ende der Sommerzeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erlass der Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2027 bis 2031

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/84/EG unter Berücksichtigung der Mitteilung der Europäischen Kommission C/2026/1660 zur Regelung der Dauer der Sommerzeit ABl. C vom 18.3.2026

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2027 bis 2031

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2027 bis 2031

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte	28.04.2026

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/84/EG vom 19. Januar 2001, ABl. Nr. L 31 S. 21, hat die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union jeweils für fünf Kalenderjahre eine Mitteilung der Daten des Beginns und des Endes der Sommerzeit zu veröffentlichen. Mit der Mitteilung der Europäischen Kommission C/2026/1660 zur Regelung der Dauer der Sommerzeit ABl. C vom 18.3.2026 wurden diese Daten nunmehr für die Jahre 2027 bis 2031 kundgemacht.

Rechtsgrundlage für die Sommerzeit ist in Österreich das Zeitählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/1981, nach dessen § 2 die Zeitumstellungsdaten durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Mit der Neuerlassung der gegenständlichen Verordnung über die Sommerzeit wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben Beginn und Ende der Sommerzeit für die Kalenderjahre 2027 bis 2031 festgelegt.

Von dieser Zeitumstellung betroffen sind naturgemäß alle Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen.

Die Übernahme der von der EK veröffentlichten Daten erfolgt durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union; für die Republik Österreich besteht daher keine Möglichkeit von diesen Daten abzuweichen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts durch eine unionsweit einheitliche Regelung zu Beginn und Ende der Sommerzeit

Beschreibung des Ziels:

Gewährleistung einer unionsweit kohärenten Zeitregelung zur Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erlass der Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2027 bis 2031

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erlass der Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2027 bis 2031

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung der Daten von Beginn und Ende der Sommerzeit für die Kalenderjahre 2027 bis 2031 in Entsprechung der Mitteilung der Europäischen Kommission C/2026/1660 zur Regelung der Sommerzeit, ABl. C vom 18.3.2026 und auf Grundlage der Richtlinie 2000/84/EG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarkts durch eine unionsweit einheitliche Regelung zu Beginn und Ende der Sommerzeit

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 30.04.2026 17:43:37

WFA Version: 1.0

OID: 5717

B3